

# Platz- und Betriebsordnung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen und Firmen, die die Anlage und Einrichtung auf dem Betriebsgelände des ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hockenheimring (FSZ) benutzen. Sie ist auch von Veranstaltern, Organisatoren und Instruktoren ohne Ausnahme einzuhalten.
2. Auf der Anlage sind renn- und motorsportliche Veranstaltungen öffentlich-rechtlich verboten. Das Durchführen von Veranstaltungen, die rennähnlichen oder motorsportlichen Charakter haben, einschließlich von Renntrainings, ist deshalb untersagt. Jedes Verhalten, das einem Rennwettbewerb entspricht oder darauf abzielt, ist zu unterlassen. Dazu zählen insbesondere Rennen jeder Art, Leistungsprüfungen, Rekordversuche (schnellste Rundenzeit) und Fahrten mit Zeitnahme (gestoppte Zeit).
3. Das FSZ darf nur mit straßenzulassungsfähigen Fahrzeugen (deutsches Verkehrsrecht) befahren werden.
4. Jedes Extremverhalten – wie z.B. „Burn-outs“ oder „Doughnuts“ – ist verboten und zu unterlassen.
5. Auf den Parkplatz- und Präsentationsflächen ist maximal mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
6. Folgende Fahrbetriebszeiten sind strikt einzuhalten:  
  
    Werktags, Sonn- und Feiertagen  
    von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
  
    Ausnahmeregelung für Drift-Fahrten  
    an Werk-, Sonn- und Feiertagen  
    von 08:00 Uhr bis 19:30 Uhr  
  
    Während der mittäglichen Ruhezeit darf keinerlei Lärm verursachende Fahraktivitäten durchgeführt werden. Die mittägliche Ruhezeit ist dem ausgehändigten Ablaufplan zu entnehmen. So ein solcher nicht ausgehündigt wurde ist eine Ruhezeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr einzuhalten.  
  
    Während der nächtlichen Ruhezeiten von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr dürfen keinerlei Lärm verursachende Fahraktivitäten und keine Auf- und Abbauarbeiten durchgeführt werden.
7. Der Einsatz von Drohnen ist nicht gestattet.
8. Fotoaufnahmen sind im Vorfeld mit dem FSZ abzuklären.
9. Die Vorbeifahrgeräusche aller auf dem FSZ fahrender Fahrzeuge unter Volllast dürfen die Lärmgrenze von 98 dB/A nicht überschreiten. Die nach den Schallschutzbestimmungen der FSZ geltenden Grenzwerte sind einzuhalten. Die aktuellen Werte werden laufend von qualifizierten Mitarbeitern des FSZ überprüft.  
  
    Den Anweisungen der vom FSZ autorisierten Personen zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Lärmbegrenzung sowie zur Abwendung von Gefahren und Schäden aller Art ist Folge zu leisten.
10. Jedes Fehlverhalten wird dem Fahrer angezeigt. Die Anzeigen sind zu beachten.
11. Werden Anweisungen und Anzeigen nicht beachtet, kann der Fahrbetrieb durch die Aufsicht abgebrochen werden.
12. Jeder Fahrer und Teilnehmer kann bei Nichtbeachtung der Anzeigen oder Sicherheits- und Ordnungsanweisungen von der Veranstaltung ausgeschlossen und vom Betriebsgelände verwiesen werden.
13. Das Anbringen von Aufklebern, Hinweisschildern, Transparenten und von Werbung jeglicher Art (nachfolgend zusammen „Reklame“ genannt) auf dem Betriebsgelände oder an den zum Betriebsgelände gehörenden Einrichtungen- wie Zaunanlagen – bedarf der vorherigen Einwilligung des FSZ.  
  
    Das FSZ ist berechtigt, jede ohne seine Zustimmung angebrachte Reklame auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Mit Zustimmung des FSZ angebrachte Reklame ist zum Ende der Vertragszeit vollständig einschließlich sämtlicher Befestigungsmittel, wie z.B. Kabelbinder, zu entfernen.
14. Wird diese Benutzungsordnung in wesentlichen Punkten nicht eingehalten (wie z.B. Überschreiten der Lärmgrenze) und das Fehlverhalten vom Veranstalter nicht unterbunden, ist das FSZ berechtigt, die Strecke zu sperren oder die Veranstaltung abzubrechen.
15. Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem Betriebsgelände strengstens verboten. Ebenso das Hantieren mit Feuer und offenem Licht, wegen möglicher Gefährdungslage durch Treibstoff, Öl oder feuergefährlichen Gegenständen.
16. Auf dem Betriebsgelände darf nicht übernachtet werden